



Stadt Bern
Gemeinderat



Nutzungsmanagement

Loryplatz

Geltungsbereich und Zweck

Grundsätze

Ausstattungen, Einschränkungen, Auflagen

Mengenplan

Stand 07. November 2012

01 Ausgangslage

1.1 Lage

Der Loryplatz ist ein Quartierzentrum des Stadtteils III. Er ist ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Matenhof, dem Inselareal und dem Raum Holligen.

1.2 Konzeption des Platzes

Im Rahmen des Projekts Tram Bern West hat auch der Loryplatz eine gestalterische Aufwertung erfahren. Der Platz wird durch einen Kreisverkehr geprägt, mehrere Strassen und Tramschienen führen auf die Platzmitte. Kleinere Inseln mit Mergelbelag befinden sich im Osten und im Süden des Platzes. Die Tramhaltestelle ist durch ein Leuchtdach gekennzeichnet, welches nachts den Ort speziell ausleuchtet. Das Platzerlebnis auf dem Loryplatz ist dominierend geprägt von der massiven Stützmauer und dem grossen Niveau-Unterschied Richtung Loryspital / Anna-Seiler-Haus.

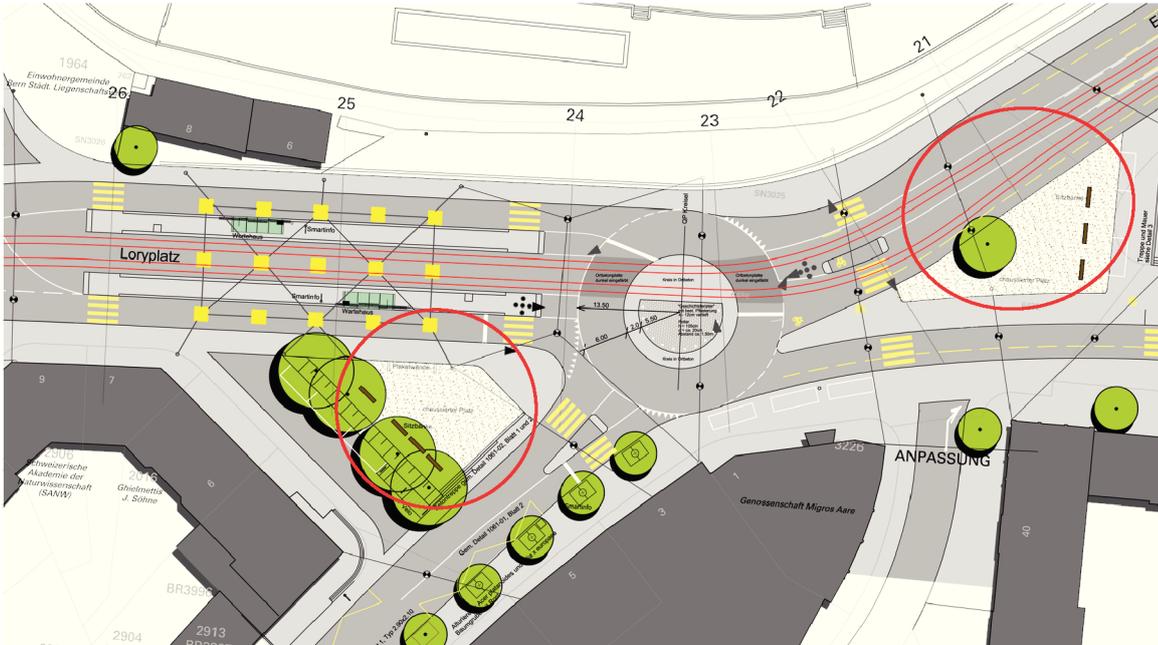
2



1.3 Nutzung

Der Platz wird in seiner Nutzung geprägt durch den öffentlichen Verkehr (Tram, Bus), den daraus entstehenden Fussgängerbeziehungen und dem motorisierten Individualverkehr. Bis ins Jahr 2010 wurde der Loryplatz als Einkaufsort rege genutzt. Kurz vor Abschluss der Bauarbeiten wurde die angrenzende Migros-Filiale geschlossen und die Liegenschaft mit der Auflage verkauft, in den kommenden zehn Jahren keinen Detailhändler zuzulassen. Durch den Verlust der Migros-Filiale hat der Platz seine Hauptquartiernutzung verloren. Mit dem Nutzungskonzept Loryplatz, welches Grundlage bildet für vorliegendes Nutzungsmanagement, will die Stadt Bern belebende Nutzungen auf dem Platz fördern.

Auf dem Loryplatz befinden sich zwei Dreiecksplätze (Oberfläche aus Mergel) für Veranstaltungen und als Treffpunkt.



Der südliche Dreiecksplatz zwischen Köniz- und Schlossstrasse ist geprägt durch grosse, alte Platanen, welche durch eine Grünfläche gefasst sind. Auf der Mergelfläche stehen Sitzbänke. Der östlich gelegene Dreiecksplatz ist ein zurückhaltend gestalteter Mergelplatz mit einer Baumgruppe und einer Sitzbankreihe.

02 Geltungsbereich und Zweck

Das Nutzungsmanagement Loryplatz gilt für den gesamten öffentlichen Platzbereich und z.T. die privaten Vorbereiche der Liegenschaften (gemäss Perimeterplan vgl. Mengenplan) und zeigt die möglichen Nutzungen und Einschränkungen auf.

Mit dem Nutzungsmanagement Loryplatz bezweckt die Stadt Bern belebende Sekundärnutzungen auf dem Loryplatz zu fördern und Veranstaltungen im beschriebenen Masse gemäss Nutzungsmanagement zu bewilligen.

03 Grundsätze

Das Nutzungsmanagement wurde auf die Zweckbestimmung des Platzes abgestimmt. Ausserhalb der durch das Nutzungsmanagement festgelegten Nutzungen sind keine zusätzlichen Nutzungen möglich.

Die Primärnutzungen des Platzes sind der Fussverkehr, der öffentliche Verkehr, der motorisierte Individualverkehr und der Veloverkehr sowie der Aufenthalt auf den Mergelplätzen.

Die zukünftigen Sekundärnutzungen dürfen die Primärnutzungen, allen voran die Zirkulationsmöglichkeiten für zu Fuss Gehende, Velofahrende, den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Individualverkehr sowie die Anlieferung nicht beeinträchtigen. Die Sekundärnutzungen müssen ein qualitativvolles Erscheinungsbild aufweisen. Die bestehende Infrastruktur (Beläge, Materialien, Mobiliar) darf durch die genehmigten Veranstaltungen nicht zerstört oder verschmutzt werden.

Im genannten Perimeter gemäss Ziffer 2 sind nur diejenigen Nutzungen zulässig, welche gemäss Ziffer 5 als zulässig aufgeführt sind. Die ortsgebundenen zulässigen Nutzungen sind überdies nur an denjenigen Orten erlaubt, welche im Plan im dafür vorgesehen sind.

04 Ausstattungen, Einschränkungen und Auflagen für Nutzungen

4.1 Anschlüsse

Für Stromanschlüsse befindet sich in der Veranstaltungsfläche (vgl. Mengenplan) ein Elektroanschluss. Die Hauptsicherung ist auf eine Stromstärke von 60 Ampère ausgelegt.

Folgende Anschlüsse sind vorhanden: CEE 63A, CEE 32A, CEE 16A, T25.

Anschlüsse für Gas, Wasser und Schmutzabwasser sind nicht vorhanden.

4.2 Abschränkungen

Das freie Zirkulieren auf dem Platz muss jederzeit gewährleistet werden. Aus diesem Grund sind Abschränkungen durch Zäune in der Regel nicht zulässig, ausser sie dienen der Verkehrssicherheit (Ausnahmen in Absprache mit dem Stadtplanungsamt und der Stadtgärtnerei möglich).

Es dürfen zudem keine Fixierungen in die Bodenbeläge eingebracht werden.

4.3 Zusätzliche Beleuchtungen

Zusätzliche Beleuchtungskörper sind nur für lokale Beleuchtungen zulässig und dürfen die Grundstimmung nicht beeinträchtigen. Das Aufhängen zusätzlicher Beleuchtungen (wie z.B. Lichterketten) an Bäumen, Fahrleitungsmasten und Querdrähten ist nicht erlaubt.

4.4 Musik und Lautsprecherbenutzung

Um Rücksicht auf die angrenzende Anwohnerschaft zu nehmen sind Lärmemissionen durch Musik oder Lautsprecher nur bis 22:00 Uhr zulässig. An Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

4.5 Veranstaltungen

Veranstaltungen können auf den hierfür bezeichneten Flächen auf Gesuch hin bewilligt werden. Der Markt und die Aussenbestuhlung haben Priorität.

4.6 Reinigungen

Nach Beendigung des Anlasses ist der Platz in seinen Originalzustand (wie angetroffen) zu setzen. Die Reinigung erfolgt durch die Bewilligungsnehmerin / den Bewilligungsnehmer. Der Platz ist nach erfolgter Nutzung, Räumung und Reinigung von der Stadtgärtnerei (Grünflächenpflege) abzunehmen. Abfälle aller Art müssen in geeigneten Behältern gesammelt und von der Bewilligungsnehmerin / dem Bewilligungsnehmer auf eigene Kosten entsorgt werden. Entstehen in irgendeiner Art Aufwendungen für die Stadt Bern, werden diese gemäss Gebührenregelung der Stadt Bern in Rechnung gestellt.

4.7 Bestehende Infrastrukturen

Das Mobiliar (Bänke) auf dem Platz ist stehen zu lassen und vor mechanischen Einwirkungen zu schützen. Die Veranstalter haften für Schäden an allen Anlagen des öffentlichen Strassenraums oder für Schäden Dritter, welche durch die Veranstaltung selber, die Besuchenden oder die Infrastruktur entstehen. Es dürfen weder Verankerungen in den Boden noch Abspannungen oder andere Befestigungen an Mobiliar, an Liegen-schaften, Bäumen oder Masten (auf öffentlichem Grund) angebracht werden.

4.8 Entwässerung

Verstopfungen der Entwässerungsrinnen und Entwässerungsschächte durch Abfälle sind durch geeignete Schutzmassnahmen zu verhindern. Dabei muss die Platzentwässerung jederzeit gewährleistet sein. Es ist verboten, Getränke, Öle und Fette und andere wasserverunreinigende Stoffe über die Platzentwässerung oder über die Grünfläche abzuleiten.

4.9 Reklamen

Sämtliche Reklamen auf öffentlichem Boden benötigen entweder eine Zustimmung des Tiefbauamts (kommerzielle Plakatierung) oder der Orts- und Gewerbebehörde (temporäre Plakatierung). Die kommerzielle Plakatierung ist mittels Sondernutzungskonzession geregelt.

05 Zulässige Sekundärnutzungen

- a. Aussenbestuhlungen der angrenzenden Restaurants innerhalb der definierten Flächen sowie im baubewilligten Ausmass (vgl. Mengenplan).
- b. Veranstaltungen innerhalb der definierten Flächen (Ausmass der Fläche Aussenbestuhlung und Veranstaltungen auf Platz Effinger- / Schwarztorstrasse max. 205 m², Platz Schloss- / Könizstrasse max. 120 m²; vgl. Mengenplan). Die Bewilligung erteilt das Polizeiinspektorat nach Rücksprache mit der Stadtgärtnerei sowie Bernmobil.
- c. Marktstände innerhalb der definierten Fläche (max. 12.5 x 2.5 m), wöchentlich dienstags und freitags (vgl. Plan).
- d. Wahlplakate und Plakate für stadteigene Aktionen gemäss definierter Fläche (Ausmass je Fläche max. 3 m x 10 m; vgl. Mengenplan).
- e. Nutzungen, die gemäss übergeordnetem Recht zulässig sind, wie beispielsweise das Sammeln von Unterschriften oder das Verteilen von Flugblättern durch Einzelpersonen ohne jede Infrastruktur.



06 Ausnahmen

Abweichungen und Ausnahmen vom Nutzungsmanagement Loryplatz werden vom Gemeinderat beschlossen.

07 Periodische Überprüfung

Der Gemeinderat überprüft das Nutzungsmanagement Loryplatz periodisch, erstmals 2 Jahre nach Inkraftsetzen.

08 Anhang

Der Plan (Mengenplan) mit dem Perimeter des Geltungsbereichs und den ortsgebundenen zulässigen Nutzungen gilt als integrierter Bestandteil des Nutzungsmanagements Loryplatz.

09 Inkraftsetzen

Der Gemeinderat weist die Verwaltung an, das Nutzungsmanagement Loryplatz per sofort anzuwenden, soweit im Einzelfall nicht geltendes Recht entgegensteht.

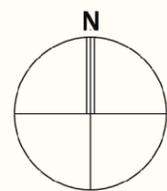
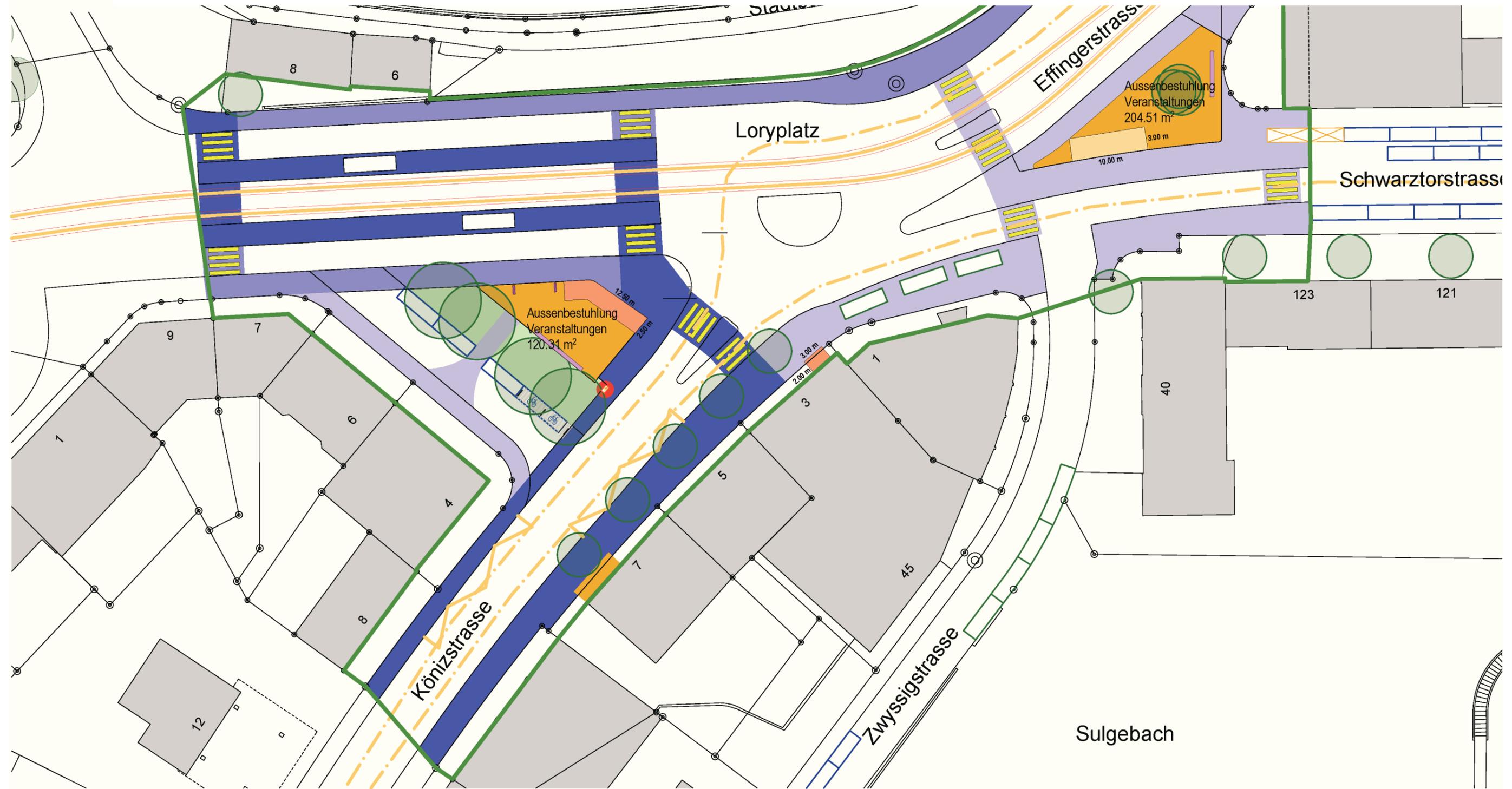
BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Mengenplan



Primärnutzungen

- Fläche für zu Fuss Gehende
- Veloparkplätze
- Elektroanschluss
- Grünfläche und Bäume
- Öffentlicher Verkehr
- Wartehalle
- Tram
- Bus
- Perimeter**

Sekundärnutzungen

- Parkverbotszone
- Blaue Zone, gebührenpflichtige Parkplätze
- Kurzzeitparkplätze
- Bänke
- Plakatwände
- Wahlplakate
- Aussenbestuhlung und Veranstaltungen
- Marktstände und Veranstaltungen

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
F 031 321 70 30
E stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Schutzgebühr 25 Fr.